

Allgemeine Geschäftsbedingungen der transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Martinsried, (im Folgenden: „transact“) für Prepaid-Cash („AGB“)

transact betreibt innovative Systeme für die Abwicklung elektronischer Transaktionen aller Art, insbesondere für die elektronische Lieferung von Autorisierungs-codes (im Folgenden: „Prepaid-PIN“) zur Aufladung von Prepaid-Mobilfunk-Konten oder Prepaid-Guthaben anderer Herausgeber (im Folgenden für alle gemeinsam: „Content“). Der Händler will Content über das transact-Rechenzentrum mithilfe hierfür geeigneter Hard- und/oder Softwareprodukte für den Verkauf an Endverbraucher (im Folgenden: „Endkunde“) beziehen.

Vertragspartner des Endkunden hinsichtlich des Bezugs von Content ist ausschließlich der jeweilige Herausgeber des Prepaid-Guthabens (z.B. die Mobilfunk-Netzbetreiber T-Mobile, Vodafone, eplus, O2; im folgenden für alle gemeinsam: „Prepaid-Herausgeber“). Insofern erbringen die Parteien keine Telekommunikationsdienstleistungen und werden damit durch diesen Vertrag nicht zum Telekommunikations-Service-Provider. transact handelt vielmehr als technischer Dienstleister im Zusammenhang mit der Lieferung von Content.

1. Geltungsbereich und Änderungen der AGB

- (1) Diese AGB gelten für die zwischen dem Händler und transact abgeschlossenen Prepaid-Cash-Verträge, auf Grundlage derer transact Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Content-Lieferungen erbringt und – sofern dies im Rahmen des Prepaid-Cash-Vertrages vereinbart wurde – hierfür geeignete Prepaid-Terminals, andere Hardwareprodukte (im Folgenden für beide: „Hardware“) und/oder Prepaid-Software (im Folgenden für alle gemeinsam: „Prepaid-Systeme“) an den Händler vermietet oder verkauft.
- (2) Änderungen dieser AGB werden dem Händler schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Händler nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch erhebt (rechtzeitige Absendung genügt). Auf diese Folge wird ihn transact bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Abwicklung von Prepaid-Aufladevorgängen

- (1) transact liefert Content an die von dem Händler genutzten Prepaid-Systeme, sofern in ordnungsgemäßer Weise unter korrekter Verwendung bestehender Autorisierungsmechanismen und der hierfür vorgesehenen Kommunikationswege eine Anfrage zur Lieferung von Content bei dem Rechenzentrum von transact eingeht (im Folgenden: „Lieferanfrage“). Die Lieferung von Content erfolgt nach Wahl von transact in Form des PIN-Printing oder in Form der Direktaufladung („Loading“).
- (2) Im Falle des PIN-Printing ist transact verpflichtet, einen – transact von dem jeweiligen Prepaid-Herausgeber bereit gestellten und von transact noch nicht verbrauchten – Autorisierungscode (im Folgenden: „Prepaid-PIN“) an das entsprechende Prepaid-System zu übermitteln.
- (3) Im Falle der Direktaufladung ist transact verpflichtet, die Lieferanfrage an das Rechenzentrum des jeweiligen Prepaid-Herausgebers weiterzuleiten und die von dem jeweiligen Prepaid-Herausgeber abgegebene Statusmeldung an das entsprechende Prepaid-System zurückzumelden.
- (4) transact ist insbesondere unter Berücksichtigung der Bonität des Händlers berechtigt, die Belieferung des Händlers mit Content nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu limitieren (z.B. durch Tageslimits). transact wird den Händler auf Verlangen über das ihm zugeteilte Limit informieren.

3. Handhabung der Aufladebeträge

- (1) Die mit dem Prepaid-System getätigten Verkäufe von Content stellen nicht Umsatzsteuerlich relevante Umsätze des Händlers dar, da dieser den Verkauf von Content auf Rechnung des jeweiligen Prepaid-Herausgebers vornimmt. Bei der Ausgabe einer Quittung aus dem Kassensystem des Händlers dürfen daher nur 0% Mehrwertsteuer ausgewiesen werden. Die Zahlungen des Endkunden an den Händler dürfen in der Händlerbuchhaltung nicht als Erlöse erfasst werden, sondern als Verbindlichkeiten gegenüber transact.
- (2) Die Margen selbst stellen steuerlich relevante Umsätze (Provisionserlöse) für den Händler dar.

4. Aufladeguthaben paysafecard

- (1) Hinsichtlich der Lieferung von Aufladeguthaben bezüglich der paysafecard handelt transact als Kommissionär der d.paysafecard.com GmbH, Düsseldorf und beauftragt den Händler zum Weiterverkauf an den Endkunden als Unterkommissionär.
- (2) Bezüglich der Lieferung von Aufladeansprüchen bezüglich der paysafecard gelten zwischen den Parteien ergänzend zu diesem Vertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sub-Vertrieb der paysafecard (Online-Karten-Verkauf). transact wird dem Händler dieses Dokument auf Wunsch unverzüglich zusenden.
- (3) Aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sub-Vertrieb der paysafecard (Online-Karten-Verkauf) ist der Händler insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass die für die Endkunden geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die paysafecard“ (abrufbar unter <http://www.paysafecard.com/de/de/agb/>) in seiner/n Verkaufsstelle/n ausgehängt werden, die Endkunden bei der Ausgabe der Karten auf die Geltung dieser AGB

hingewiesen werden und auf Verlangen des Endkunden an diesen ein Exemplar ausgehändigt wird.

5. Hotline, Wartung, Stammdatenänderungen

- (1) transact stellt dem Händler für Störungsmeldungen und Fragen einen Hotlineservice zur Verfügung, der zu folgenden Zeiten erreichbar ist:

Montag bis Freitag	07:00Uhr bis 23:00Uhr
Samstag	07:00Uhr bis 21:00Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00Uhr bis 20:00Uhr.

Dieser Hotlineservice unterstützt den Händler bei der Behebung kleinerer Störungen an der Hardware, soweit diese von transact bereitgestellt wurde. Der Händler steht zur Durchführung der Störungsbeseitigung in dem erforderlichen Maße zur Verfügung und ist verpflichtet, Hinweise und Instruktionen von transact zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu beachten und zu befolgen.

transact ist unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 1 Abs. (2) berechtigt, die oben genannten Hotline-Zeiten zu ändern. Die jeweils aktuellen Hotline-Zeiten sind abrufbar im Internet unter www.transact-gmbh.de und werden dem Händler darüber hinaus auf Anfrage mitgeteilt.

- (2) Sollte eine technische Störung an einer von transact bereitgestellten Hardware unter Zuhilfenahme des Hotlineservices nach Absatz (2) nicht behoben werden können, so wird transact die entsprechende Hardware durch Zusendung einer Ersatzhardware unter gleichzeitiger Rückholung der nicht funktionierenden Hardware austauschen. transact trägt die durch den Austausch entstehenden Kosten (nur Standardversand), einschließlich der Kosten für die Ersatzhardware, sofern die Störung nicht durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Vandalismus, Sabotage, Feuer, Blitz, Stromausfall, Temperaturschwankungen, elektromagnetische Störungen, Funksignalstörungen, Wasserschäden oder Feuchtigkeitsschäden verursacht wurde. Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, hat der Händler transact die für die Reparatur der nicht funktionierenden Hardware entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Rückholung der nicht funktionierenden Hardware zu ersetzen.
- (3) Ummeldungen und Stammdatenänderungen werden jeweils pauschal gemäß den vertraglich vereinbarten Entgelten in Rechnung gestellt. Sonstige Anpassungen an den Prepaid-Systemen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

6. Besondere Regeln für die Vermietung von Hardware

- (1) Der Händler ist zu einer Untervermietung der von transact angemieteten Hardware nicht berechtigt.
- (2) Nach der Beendigung des Mietverhältnisses hat der Händler gemietete Hardware unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an transact auf eigene Kosten zurückzusenden. Erfolgt dies innerhalb der genannten Frist nicht, hat der Händler an transact eine Schadenspauschale in Höhe 350 € zu zahlen. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, transact der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Besondere Regeln für den Verkauf von Hardware

- (1) Von transact gekaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von transact.
- (2) Ansprüche des Händlers auf Nacherfüllung sind beschränkt auf eine Lieferung einer mangelfreien Ersatzhardware. Dem Händler bleiben die Rechte auf Rücktritt oder Minderung vorbehalten.

8. Nutzungsrechte an Software

- (1) Soweit transact dem Händler auf der Grundlage des Prepaid-Cash-Vertrages Software vermietet, räumt transact dem Händler ein auf die Mietdauer beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software auf einer Datenverarbeitungseinheit ein (Einzelplatzlizenz). Der Händler ist nicht berechtigt, die Software einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- (2) Soweit transact dem Händler auf der Grundlage des Prepaid-Cash-Vertrages Software verkauft, räumt transact dem Händler ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software auf einer Datenverarbeitungseinheit ein (Einzelplatzlizenz). Der Händler ist zu einer Überlassung der Software an Dritte nur dann berechtigt, wenn er die eigene Nutzung vollständig und endgültig aufgibt.
- (3) Jegliche Vervielfältigung, Umarbeitung und Dekompilierung der Software ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 69a ff. UrhG) zulässig.

9. Pflichten des Händlers

- (1) Der Händler ist verpflichtet, transact auf eigene Kosten alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Initialisierung und zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Prepaid-Systeme erforderlich sind.
- (2) Der Händler ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Lieferung die für den Betrieb der Prepaid-Systeme erforderlichen räumlichen, technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen zu schaffen; hierzu gehören

insbesondere das Vorhandensein von Schuko-Steckdosen und Telefonanschlüssen. Sofern der Händler die von transact gelieferten Prepaid-Systeme selbst installiert, hat er die von transact vorgegebenen Installationsanweisungen zu beachten.

- (3) Der Händler ist verpflichtet, Störungen, Mängel, Schäden oder die Geltendmachung von Rechten durch Dritte transact unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Händler ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche ihm erteilten Abrechnungen sowie die korrekte Gutschrift der über die Prepaid-Systeme abgewickelten Umsätze unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Abrechnungstag geltend zu machen.

Der Händler kann seine Ansprüche nach dem Prepaid-Cash-Vertrag nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Übermittlung der Transaktion an transact geltend machen.

- (5) Der Händler hat stets für ausreichende Deckung auf dem Händlerkonto für den Lastschrifteinzug der Aufladebeträge zu sorgen sowie etwaige Zahlungsverkehrsprobleme transact unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Sofern die von dem Händler genutzten Prepaid-Systeme nicht von transact bereitgestellt werden, hat der Händler dafür Sorge zu tragen, dass die Prepaid-Systeme die für die Anbindung an das Rechenzentrum von transact erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen. Diese wird transact dem Händler auf Verlangen mitteilen..

10. Laufzeit und Kündigungsfrist

- (1) Der prepaid-cash-Vertrag beginnt mit der Annahme des Vertragsangebotes des Händlers durch transact und hat die im prepaid-cash-Vertrag vereinbarte Mindestlaufzeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der prepaid-cash-Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist vor Ablauf der in Abs. (1) vereinbarten Laufzeit nicht möglich. Sofern transact im Einzelfall dennoch einer vorzeitigen Beendigung des Prepaid-Cash-Vertrages zustimmen sollte, ist transact berechtigt, dem Händler die hierdurch entstehenden Nachteile in Rechnung zu stellen. Im Falle der Vermietung von Hardware oder Software beträgt dieser Nachteil 50% der Summe der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit anfallenden Mietzinsen und der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit vereinbarten Monatspauschale für Abrechnungstechnik, Hotline und Austauschservice. In allen anderen Fällen beträgt dieser Nachteil 100% der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit vereinbarten Monatspauschale für Abrechnungstechnik, Hotline und Austauschservice. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, transact der Nachweis eines höheren Nachteils vorbehalten.
- (3) Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne, der transact zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Händler in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten seinen Zahlungspflichten nach diesem Vertrag mindestens drei Mal nicht vollumfänglich und rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Kündigung dieses Vertrages lässt etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien unberührt.

11. Entgelte und Marge / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- (1) Der Händler zahlt an transact den jeweiligen Bruttowert des von transact gelieferten Contents (im folgenden: „Aufladebetrag“), wenn in ordnungsgemäßer Weise unter korrekter Verwendung bestehender Autorisierungsmechanismen und der hierfür zugelassenen Kommunikationswege auf Content zugegriffen wurde. transact gewährt dem Händler die vereinbarte Marge für gelieferten Content. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, daß die von transact an den Händler zu zahlende Marge auf den von dem Händler an transact zu zahlenden Aufladebetrag angerechnet wird. Der Aufladebetrag und die Marge sind täglich fällig. transact wird den Rechnungsbetrag bankarbeitstägig von dem von dem Händler angegebenen Konto einziehen. transact ist berechtigt, die vereinbarte Marge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und nach vorheriger Mitteilung in dem gleichen Umfang zu ändern, in dem der jeweilige Prepaid-Herausgeber gegenüber transact die entsprechende Marge ändert.
- (2) Darüber hinaus ist der Händler zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses sowie der einmaligen Initialisierungsgebühr verpflichtet. transact rechnet die Entgelte gem. Absatz (2) monatlich zum Monatsende gegenüber dem Händler ab. Die in Absatz (2) genannten Entgelte sind mit Zugang der Monatsrechnung zur Zahlung fällig. transact wird den Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Aussendung der Monatsrechnung mittels Lastschrift von dem von dem Händler angegebenen Konto einziehen. transact kann Entgelte im Sinne dieses Absatz (2) für Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und nach vorheriger Mitteilung ändern. Bei einer Erhöhung kann der Händler die hiervon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn transact dem Händler trotz Aufforderung vor Abgabe der Kündigungserklärung nicht anbietet, die bisherige Entgeltregelung beizubehalten. Insofern und im Falle einer Kündigung werden die erhöhten Entgelte nicht zugrunde gelegt.

- (3) Für in dem Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des Händlers ausgeführt werden und üblicherweise nur gegen Zahlung einer Vergütung zu erwarten sind, kann transact die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen.
- (4) Zusätzlich zu den Entgelten nach Abs. (1), (2) und (3) hat der Händler transact sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die transact zum Zwecke der Vertragsdurchführung entstehen, soweit transact diese für erforderlich halten durfte. Hierzu gehören insbesondere die Portokosten und Auslagen.
- (5) Gegen Ansprüche von transact kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (6) transact ist berechtigt, die Lieferung von Content vorübergehend oder endgültig einzustellen oder zu beschränken, wenn eine Lastschrift bezüglich des unter Absatz (1) genannten Betrages nicht eingelöst wird. Eine Freischaltung erfolgt nur gegen Ausgleich der offenen Forderung (einschließlich entstandener Aufwendungen) sowie Zahlung der vertraglich vereinbarten Freischaltgebühr.

12. Haftung

- (1) transact haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet transact ausschließlich für
 - Personenschäden,
 - Schäden, für die transact aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
 - Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Prepaid-Cash-Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Prepaid-Cash-Vertrages erst ermöglichen und auf die der Händler regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von transact auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

- (2) transact haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebes durch notwendige Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt oder durch sonstige von transact nicht zu vertretende Ereignisse eintreten (insbesondere Ausfälle des Systems sowie die Einstellung des Dienstes durch einen der Netzbetreiber).
- (3) transact übernimmt die Gewährleistung dafür, daß im Falle des PIN-Printing die an das Prepaid-System übermittelte Prepaid-PIN von dem jeweiligen Prepaid-Herausgeber zur Verfügung gestellt und von transact noch nicht verbraucht wurde. transact übernimmt jedoch keine Gewährleistung dafür, daß die von dem jeweiligen Prepaid-Herausgeber zur Verfügung gestellte Prepaid-PIN funktioniert. Stattdessen tritt transact mit der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Aufladebetrages durch den Händler die transact bezüglich der gelieferten Prepaid-PIN ggf. zustehenden Ansprüche gegen den jeweiligen Prepaid-Herausgeber an den Händler ab. Der Händler nimmt die Abtretung bereits jetzt an.
- (4) Der Händler garantiert, dass ein Zugriff Unberechtigter auf Content über die bei ihm installierten Prepaid-Systeme ausgeschlossen ist.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich alle aus der gemeinsamen Zusammenarbeit erhaltenen Daten und Informationen geheim zu halten, gegen unbefugte Zugriffe zu schützen und ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. transact ist auch gegenüber dem Händler zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

14. Schlussbestimmungen

- (1) transact ist berechtigt, sich zur Durchführung dieses Vertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- (2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen transact und dem Händler gilt deutsches Recht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.
- (4) Kündigungserklärungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (5) Die Vertriebsmitarbeiter und Vertriebsbeauftragten von transact haben keine Vertretungsbefugnis zur Abgabe von Zusicherungen und zum Abschluss von Nebenabreden, durch die von den Regelungen des prepaid-cash-Vertrages abgewichen wird. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Sollte der Vertrag, inklusive der beigefügten Anlagen, in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Punkte sind durch wirksame neue zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

(Stand Apr.09)